

Einführung des Auftrages als politisches Instrument der Parlamentsmitglieder bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation; Änderung des Gemeindegesetzes

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 11. November 2019, RRB Nr. 2019/1717

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Sozial- und Gesundheitskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Verhältnis zur Planung	5
3. Auswirkungen	5
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	6
5. Rechtliches	6
6. Antrag	7

Beilagen

Beschlussesentwurf / Synopse

Kurzfassung

Am 12. September 2018 reichte Simon Gomm (Junge SP, Olten) dem Kantonsrat von Solothurn das Auftragsbegehren "Den Auftrag auch für die Gemeinden" ein.

Am 25. Juni 2019 fasste der Kantonsrat folgenden Beschluss (A 0122/2018):

"Der Auftrag "Den Auftrag auch für die Gemeinden" wird erheblich erklärt.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat die gesetzlichen Anpassungen zu unterbreiten, wonach bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation der Auftrag als politisches Instrument der Parlamentsmitglieder vorgesehen wird."

Mittels der vorliegenden Vorlage wird der Auftrag umgesetzt und mit § 93^{bis} neu eine entsprechende Bestimmung in das Gemeindegesetz aufgenommen und gleichzeitig § 90 Absatz 2 entsprechend angepasst.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Einführung des Auftrages als politisches Instrument der Parlamentsmitglieder bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation; Änderung des Gemeindegesetzes.

1. Ausgangslage

Am 12. September 2018 reichte Simon Gomm (Junge SP, Olten) dem Kantonsrat von Solothurn das Auftragsbegehren "Den Auftrag auch für die Gemeinden" ein. Darin wurden wir beauftragt, dem Kantonsrat die gesetzlichen Anpassungen zu unterbreiten, um den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, zwischen dem heute praktizierten System mit Motion und Postulat oder einem System mit Auftrag frei wählen zu können.

Mit RRB Nr. 2019/37 vom 15. Januar 2019 nahmen wir zum Auftrag Stellung. Schliesslich beantragten wir Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut: "Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat die gesetzlichen Anpassungen zu unterbreiten, wonach bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation der Auftrag als politisches Instrument der Parlamentsmitglieder vorgesehen wird."

Die Sozial- und Gesundheitskommission (SOGKO) beantragte an ihrer Sitzung vom 30. Januar 2019 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrats.

Am 25. Juni 2019 fasste der Kantonsrat folgenden Beschluss (A 0122/2018):

"Der Auftrag "Den Auftrag auch für die Gemeinden" wird erheblich erklärt.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat die gesetzlichen Anpassungen zu unterbreiten, wonach bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation der Auftrag als politisches Instrument der Parlamentsmitglieder vorgesehen wird."

2. Verhältnis zur Planung

Diese Vorlage ist weder im Legislaturplan noch im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) vorgesehen. Mit Zustimmung zum vorliegenden Beschlussesentwurf kann der Auftrag Simon Gomm (Junge SP, Olten): Den Auftrag auch für die Gemeinden (A 0122/2018) als "erledigt" abgeschrieben werden.

3. Auswirkungen

Für den Kanton hat die Vorlage keine personellen und finanziellen Konsequenzen. Auch sind keine speziellen Vollzugsmassnahmen seitens des Kantons nötig.

Für die Grosszahl der solothurnischen Gemeinden hat die Vorlage keine Auswirkungen. Für die Einwohnergemeinde der Stadt Olten – die einzige Gemeinde, welche im Kanton Solothurn bisher die ausserordentliche Gemeindeorganisation gewählt hat – wird allenfalls eine Anpassung der Gemeindeordnung und weiterer ausführender Reglemente notwendig. Dasselbe gilt für Statuten von Zweckverbänden mit Delegiertenversammlung, welche sinngemäss nach den Vorschriften über die ausserordentliche Gemeindeorganisation auszugestalten und zu führen sind.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

§ 90 GG

In Absatz 2 wird der Ausdruck "Motionen oder Postulate" durch den Begriff "Aufträge" ersetzt. Damit wird die bisherige Regelung betreffend das Vorschlagsrecht auch nach der Einführung des Auftrages sinngemäss fortgeführt.

§ 93^{bis} GG

Durch diesen neuen Paragraphen unter der neuen Marginalie "II.bis Auftrag" wird der Auftrag für die ausserordentliche Gemeindeorganisation als parlamentarischer Vorstoss explizit im Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) festgehalten. Dies im Vergleich zur bisherigen Regelung betreffend die Motionen oder Postulate eines Mitglieds des Gemeindeparlaments, deren Existenz sich lediglich indirekt aus § 90 Absatz 2 GG ergibt.

Absatz 1 regelt, dass jedes Mitglied des Gemeindeparlaments ein Auftragsbegehren stellen kann.

Absatz 2 umschreibt das Wesen des Auftrages. Hierbei haben wir uns an den Regelungen für die Motion und das Postulat in der ordentlichen Gemeindeorganisation orientiert, jedoch alle Möglichkeiten unter dem einheitlichen Titel "Auftrag" zusammengefasst. Beim Satzteil, in welchem vom Gemeinderat verlangt wird, zu prüfen, ob zu einem Gegenstand ein Reglements- oder Beschlussesentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei, kann es sich – analog dem Postulat – um einen Gegenstand, für den das Gemeindeparlament oder der Gemeinderat zuständig ist, handeln. An der Unterscheidung zwischen Gegenständen, für welche das Gemeindeparlament zuständig ist und solchen, für welche der Gemeinderat zuständig ist, muss weiterhin festgehalten werden. Mit der Einführung des Auftrages als parlamentarische Instrumente sollen die Kompetenzen des Gemeindeparlaments und des Gemeinderates nicht verändert werden, um das Gewaltenteilungsprinzip nicht auszuhebeln.

Absatz 3 verweist für das Verfahren, die Dringlichkeit sowie die Berichterstattung zum Stand hängiger Vorstösse auf die §§ 45 bis 47 GG. Das bedeutet zum Verfahren, dass Aufträge schriftlich einzureichen sind und ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten haben. Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin soll den Auftrag entgegennehmen und dafür sorgen, dass sich das Verfahren nicht verzögert. Der Auftrag soll auf die nächste Sitzung des Gemeindeparlaments hin traktandiert werden und ist mündlich begründen zu lassen. Der Gemeinderat hat dann zu beantragen, ob der Auftrag erheblich oder nicht erheblich erklärt werden soll. Nach durchgeführter Diskussion ist darüber abzustimmen. Der Gegenstand eines erheblich erklärten Auftrages ist auf eine der nächsten Sitzungen des Gemeindeparlaments hin zu traktandieren. Vorbehalten bleibt der Fall, in dem der Gemeinderat beauftragt worden ist, Massnahmen in seinem Bereich zu prüfen. Betreffend Dringlichkeit bedeutet dies, dass, wenn die Angelegenheit objektiv dringlich ist, die Mehrheit der an der Sitzung des Gemeindeparlaments anwesenden Mitglieder des Gemeindeparlaments beschliessen können, dass der Auftrag sofort begründet wird. Nach der Diskussion soll ohne Antrag des Gemeinderates darüber abgestimmt werden, ob der Auftrag erheblich erklärt werden soll. Wird der Auftrag erheblich erklärt, ist nach § 45 Absatz 6 GG zu verfahren. Für die Berichterstattung zum Stand hängiger Vorstösse bedeutet der Verweis, dass der Gemeinderat dem Gemeindeparlament jährlich über den Stand der hängigen erheblich erklärten Aufträge zu berichten hat.

5. Rechtliches

Beschliesst der Kantonsrat die Gesetzesänderung mit weniger als 2/3 der anwesenden Mitglieder, unterliegt sie dem obligatorischen Referendum, andernfalls dem fakultativen Referendum (Art. 35 Abs. 1 Bst. d und Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Roland Fürst
Landammann

Pascale von Roll
Staatsschreiber - Stellvertreterin

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Gemeinden (6; gro, ste, bae, flu, nae)
Departemente (4)
Staatskanzlei (3; eng, rol, ett)
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentsdienste
GS, BGS

Einführung des Auftrages als politisches Instrument der Parlamentsmitglieder bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation; Änderung des Gemeindegesetzes

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 3, 24, 25, 27 Absatz 1 Buchstabe e, 45-57 und 145 der
Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
11. November 2019 (RRB Nr. 2019/1717)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992²⁾ (Stand
1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 90 Abs. 2 (geändert)

²⁾ Die Vorschläge sind wie Aufträge eines Mitgliedes des Gemeindeparlamentes zu behandeln.

§ 93^{bis} (neu)

II.^{bis} Auftrag

¹⁾ Jedes Mitglied des Gemeindeparlamentes kann ein Auftragsbegehren stellen.

²⁾ Der Auftrag verlangt vom Gemeinderat, dem Gemeindeparlament einen Reglements- oder Beschlussesentwurf zu einem Gegenstand, für den das Gemeindeparlament zuständig ist, vorzulegen oder zu prüfen, ob zu einem Gegenstand ein Reglements- oder Beschlussesentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei.

³⁾ Das Verfahren, die Dringlichkeit sowie die Berichterstattung zum Stand hängiger Vorstösse richten sich sinngemäss nach den §§ 45 bis 47.

II.

Keine Fremdänderungen.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [131.1.](#)

[Geschäftsnummer]

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Solothurn, XX. XXXXX 20XX

Im Namen des Kantonsrates

Verena Meyer-Burkhard
Präsidentin

Dr. Michael Strebel
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

Synopse

Einführung des Auftrages als politisches Instrument der Parlamentsmitglieder bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation; Änderung des Gemeindegesetzes

	Einführung des Auftrages als politisches Instrument der Parlamentsmitglieder bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation; Änderung des Gemeindegesetzes
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 3, 24, 25, 27 Absatz 1 Buchstabe e, 45-57 und 145 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom XX. XXXXX 20XX (RRB Nr. 20XX/XXXX) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992 (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:
§ 90 V. Vorschlagsrecht ¹ In der Gemeindeordnung kann ein Teil der Stimmberechtigten ermächtigt werden, dem Gemeindeparlament schriftlich Vorschläge zu unterbreiten. ² Die Vorschläge sind wie Motionen oder Postulate eines Mitgliedes des Gemeindeparlamentes zu behandeln. ³ In der Gemeindeordnung kann vorgesehen werden, dass der Vorschlag auch mündlich begründet werden kann. ⁴ Der Vorschlag ist innert 6 Monaten zu behandeln.	² Die Vorschläge sind wie Aufträge eines Mitgliedes des Gemeindeparlamentes zu behandeln.
	§ 93^{bis} II. ^{bis} Auftrag

	¹ Jedes Mitglied des Gemeindeparlaments kann ein Auftragsbegehren stellen. ² Der Auftrag verlangt vom Gemeinderat, dem Gemeindeparlament einen Reglements- oder Beschlussesentwurf zu einem Gegenstand, für den das Gemeindeparlament zuständig ist, vorzulegen oder zu prüfen, ob zu einem Gegenstand ein Reglements- oder Beschlussesentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei. ³ Das Verfahren, die Dringlichkeit sowie die Berichterstattung zum Stand hängiger Vorstösse richten sich sinngemäss nach den §§ 45 bis 47.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
	Solothurn, XX. XXXXX 20XX Im Namen des Kantonsrates Verena Meyer-Burkhard Präsidentin Dr. Michael Strebel Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.